ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 16. Марта 1859. № 31. Montag, den 16. März 1859.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Betrachtungen über den innern Handel Rußlands.

(Fortsetzung.)

Die gemachten Anführungen führen zu folgenden, den wirklichen Fortschritt des Handels und die Entwickelung des Volkswohlstandes in Rußland bezweckenden Folgerungen.

1) Ohne den Handel unter ganz unnütze Classification zu bringen und solchergestalt nach dem Stande und der Herkunft einen Handel der Edelleute, der Kaufleute, Meschtschanins, Bauern, Hebräer, Asiaten, Polen ꝛc. zu unterscheiden, ist als allgemeine Regel festzuhalten, daß jeder Unterthan, welchem Stande er auch angehört, ungehindert sich zu einer beliebigen Kaufmannsgilde anschreiben darf und zu dem Behufe die festgesetzte Gildensteuer zu erlegen hat. Selbstverständlich können dieses Recht nicht Geistliche, Militair- und Civilbeamte beanspruchen.

Wenn hingegen eingewandt werden sollte, daß das fragliche Recht nicht den Bauern ohne Einwilligung ihrer Obrigkeit, Gutsherrschaft oder Gemeinde zustehen kann, so entsteht die Frage, ob es mit der Billigkeit übereinstimmt, einen Menschen, der nichts verbrochen hat, bei einem Stande, für welchen er sich nicht befähigt hält, zurückzuhalten und ihm den Uebergang zu einem andern Stande, zu welchem er sich vermöge seiner natürlichen Neigungen hingezogen fühlt, zu verbieten? Der Landbau wird sich dadurch nicht verschlimmern, da die Zahl der Bauern, welche Kaufleute werden wollen, nicht so groß sein wird, als es den Anschein hat, denn der Eintritt in den Kaufmannsstand erfordert vor Allem die Erlegung der Gildensteuer, die für jeden Bauer als ein bedeutendes Kapital erscheint, dessen nicht einmal zu gedenken, daß ein zwei und drei Mal so großes Kapital zum Beginn des Handels erforderlich ist. Die verschiedenartigen Genehmigungen, Gemeindebeschlüsse und andere ähnliche Formalitäten sind nur bedrückende Maßregeln, die Keinem Vortheil bringen und dem Staate nur schaden, weil sie das Hervortreten der Kräfte im Volke hindern. Alle solche Formalitäten sind gänzlich nutzlos sowol hinsichtlich des perpetuellen Austrittes eines Bauern aus seinem Stande zum Zweck des Eintrittes in den Kaufmannsstand, als auch hinsichtlich der temporairen Verzeichnung zur Gilde. Nichts hält also die Gesetzgebung ab, für einzelne Theile und den ganzen Staat wohlthätige Gesetzesbestimmungen zu erlassen. Das einzige unbestreitbare Hinderniß, einem Bauern zur Betreibung eines Handelsgeschäfts zuzulassen, ist nur in dem Falle vorhanden, wenn seine Gemeinde oder Obrigkeit auf Grund von factischen Nachweisen seine Führung nicht beloben kann.

2) Indem dem Kaufmanne verschiedene zum Handel nicht gehörige Auszeichnungen und Ehren zu Theil werden, spricht die Staatsregierung damit aus, daß in ihren Augen der Kaufmannsstand an sich keine Achtung verdient, denn sie macht aus dem Kaufmanne einen Beamten (?). Die Creirung eines Ehrenbürgerthums, das keine dauernde Grundlage hat, bringt dem Staate einen financiellen und moralischen Nachtheil. Im Widerspruche mit dem von den Amerikanern aufgestellten Grundsatze, daß ein Jeder Abgaben erlegen und sterben muß, erlangt die Nachkommenschaft eines Ehrenbürgers dafür, daß dieser seine Gildensteuer gehörig erlegt hat, auf immerwährende Zeiten Freiheiten, die ehemals ein Susanin mit seinem Leben erkaufte; nach Verlauf einer gewissen Zeitperiode ist also die Errettung des Staatsoberhauptes und die gehörige Erlegung der Gildensteuer mit einem gleichen Lohne bedacht worden. Ueberdies verliert der Staat Einnahmen von einer nicht producirenden Einwohnerklasse, welche bereits an Adeligen, Soldaten und Beamten sehr zahlreich ist. Um dem Handelsstande seine wahre Bedeutung wiederzugeben und ihn auf die ihm eigene Bahn zu führen, erscheint es nothwendig sowol den Ehrenbürgerstand, die Manufactur- und Commerzien-Räthe, als auch die Vertheilung von Medaillen, Orden und Rang an Kaufleute abzuschaffen. Alle diese Auszeichnungen verschaffen aber nicht den Zutritt in die Häuser der Aristokraten, in welchen angereiste ausländische Bürger wegen ihrer Fähigkeiten und ihrer Gewandtheit lieber gesehen werden. Statt der die Ehrsucht nährenden Decorationen und Titel wäre es gerechter dem ganzen Kaufmannsstande diejenigen Rechte zu verleihen, deren Entmissen den Kaufmannsstand zum Eintritt in den Adel reizt, und vor Allem erscheint es gerecht, die Kaufleute der 3 Gilden von der Körperstrafe zu eximiren. Es ist eigen, daß von dreien Brüdern der jüngste deßhalb körperlich bestraft werden kann, weil er ärmer als die beiden andern ist, und noch eigener, daß bei dem zulässigen Uebertritte aus einer Gilde in die andere der Rücken des Menschen unter dem Einflusse des angefüllten Geldkastens steht.

3) Der Kaufmannsstand wird auch nicht wenig gedrückt von der eingeführten Ordnung der Ausreichung von Pässen und Scheinen für den Handel und Handelsläden. In letzterer Zeit hat sich zu den gewöhnlichen, von Alters her bestehenden Maßregeln eine besondere Ordnung gesellt, nach welcher jeder Kaufmann, sowol der neu zutretende, als auch der gewesene, alljährlich bei Erlegung der Gildensteuer einen Abendmahlschein vorweisen muß. Aehnliche, andern Ständen ganz unbekannte Maßregeln erschüttern und bedrücken um so mehr den Kaufmannsstand, als sie nicht im Sinn des klaren allbekannten Gesetzes, mit dessen

Unkenntniß sich Niemand entschuldigen darf, sondern im Sinne eines geheimen Werkzeuges, welches bis dahin, wo es in einer Sache angewandt werden soll, verborgen gehalten wird, entstanden sind. Eine Entwickelung des Handels bei solcher Abhängigkeit des Handelstandes von der Willkür erwarten, heißt eben so viel, als einen regelmäßigen Gang einer Maschine voraussetzen, bei welcher die Räder zerbrochen sind. Aber auch abgesehen hiervon ist die von jeher geforderte Vorweisung verschiedener Papiere bei der Stadtduma, dem Magistrate und Rathhause, sodann bei dem Kameralhofe und der Kreisrentei und endlich bei der Polizei-Verwaltung mit einem offenbar großen Zeitaufwande und mit drückenden geheimen Unkosten verbunden. Die Verpflichtung, alljährlich sich neue Handelsdocumente und Pässe aus der Stadt, zu welcher man angeschrieben ist, zu verschaffen, ruft gleichfalls bei der großen Ausdehnung des Reichs und dem langsamen Gang der Kreisposten eine bedeutende Verzögerung hervor. Wenn berücksichtigt wird, daß die Erneuerung aller dieser Documente weiter nichts anderes ist, als eine Wiederholung dessen, was einmal bei der ersten Verzeichnung zur Gilde geschrieben wurde, so scheint es nicht schwierig zu sein zu gestatten, daß die festgesetzten Zahlungen bei gleichzeitiger Vorweisung der für das verflossene Jahr giltig gewesenen Documente direct bei der Kreisrentei des Gouvernements, wo Jemand sich befindet nnd zufällig wohnt, gemacht und neue Documente für das kommende Jahr von derselben Kreisrentei ausgereicht werden, welche keine besondere Geschäftsvermehrung erfahren würde, wenn sie durch Vermittelung des Kameralhofs über die Erneuerung der Handelsdocumente die Duma, den Magistrat oder das Rathhaus, d. h. diejenige Behörde, unter welche der seine Documente erneuernde Kaufmann nach seiner Verzeichnung zur Gilde sortirt, zu benachrichtigen hätte.

4) Die Zahl der Läden, welche für jede Gattung von Scheinen festgesetzt ist, kann nie dem wirklichen Bedürfniß entsprechen. Dieses für die Handelsthätigkeit vorausbestimmte Maaß belästigt den Einen durch unnütze Zahlung für Läden, welche er nicht nöthig hat, und nöthigt den Andern seine Zuflucht zur List zu nehmen, um nur dem Handelsbedürfnisse genügen zu können. Es hat Beispiele gegeben, wo Riemer in Läden gehandelt haben, für welche die Scheine Bäcker erhalten hatten. Ist es hier nicht klar, daß es dem Nutzen der Krone entsprechen wird, wenn jeder Kaufmann soviel Läden halten dürfte, als er es wünscht und für jeden Laden die bestehende Abgabe zahlen würde?

5) Der Credit bildet die Seele des Handels. Der Erfolg und die Ausdehnung des Handels wird dadurch bestimmt, in welchem Maße der Kaufmann Credit genießt und Credit geben kann. Der Credit hat aber zwei so eng mit einander verbundene Grundlagen, daß wenn eine ohne die andere besteht, der Credit nicht sicher ist. Im engern Sinne ist der Credit eine einfache Anleihe von Geld Waare, Werkzeugen, Arbeit. Im staatlichen Sinne ist der Credit die Sicherstellung aller bürgerlichen Rechte, wie namentlich der Eigenthums-, persönlichen und der Rechte des künftigen Gedeihens. Dort, wo der Credit in diesen beiden Beziehungen wankende Grundlagen hat, kann kein Gedeihen der Fabrik- und der allgemeinen Industrie und keine Vermehrung des Volksreichthums erwartet werden. Die Geldanleihe hat zwei Formen, die eine für den Handelsstand, die andere für nicht Handelnde, wenngleich hier wie dort der Gegenstand der Anleihe derselbe ist, die Münze. In Folge der hieraus geflossenen juridischen Unterscheidung zwischen einem Leihbriefe und einem Wechsel entmissen sowol die Kaufleute als auch die nicht Handelnden den gegenseitigen Credit; selten wird Einer überzeugt sein, daß er auf Grund von unstreitigen Documenten nach jahrelangem Proceß alles ihm Zukommende erhalten wird. Noch weit merklicher wird die Entwickelung des Credits dadurch gehemmt, daß jede Verhandlung auf Grund mündlicher Verabredungen zurückgewiesen zu werden pflegt; wer nicht einen förmlichen Contract abgeschlossen hat, ist durch nichts sichergestellt, sei es hinsichtlich des für eine Arbeit vorausbezahlten Handgeldes, sei es hinsichtlich der Bezahlung für die Arbeit. Es ist hier noch zu erwähnen, daß fast alle gesetzlichen Bestimmungen, welche jeden Gegenstand und jede Handlung in allen nur möglichen Einzelheiten und Specialitäten aufzuzählen sich bemühen, ohne dabei direct ein Princip aufzustellen, dadurch zugleich Mißverständnisse hervorrufen, welche sich in den Händen desjenigen, der das Gesetz zu erfüllen hat, als Hindernisse und Schwierigkeiten gestalten, die wiederum denjenigen, welcher gleich anfangs augenscheinlich nicht den festgesetzten Formalitäten Rechnung trägt, auch wenn seine Maßnahmen dem Wesen nach vollständig dem Zwecke entsprechen, zum Stillstehen bringen. Je specieller ein Gesetz ist, desto mehr giebt es Gelegenheit zu verschiedenartigen Auslegungen und Verletzungen desselben; das ruft wieder bei den Behörden viele Processe hervor; der Richter ist nicht berechtigt, die Absichten des Gesetzgebers zu errathen, sondern verpflichtet, nach dem Buchstaben des Gesetzes zu gehen; dieser Buchstabe kann aber willkührlich interprentirt werden, wenn der Geist und der Zweck des Gesetzes Keinem bezeichnet worden und Keinem bekannt ist. Bei solchen Gesetzen reüssiren verschmitzte, schlaue und listige Menschen und der ehrliche und gerade Mensch muß unterliegen. Ein Fortschritt auf dem Wege des Rechts und Friedens ist hier nicht möglich; die freche und selbstvertrauende Undankbarkeit gewinnt aber überhand, zum Aergerniß vieler und Schaden aller. Die künftigen Erfolge unseres Handels sind also abhängig sowol von der künftigen Proceßordnung, als auch von der Revision des Wechselrechts. (Schluß folgt.)

Dungwesen.

Das Bestreuen des Stalldüngers mit Gyps bedarf, so oft es auch schon empfohlen ist, doch immer wieder der Erwähnung, namentlich durch neuere, die Zweckmäßigkeit dieses Verfahrens erweisende Thatsachen. Zu diesen gehört die Erfahrung eines vorzüglichen Wirthes, Landes-Oekonomie-Rath Christiani im Oderbruch, welcher von einem Morgen Bruchacker bei einer Düngung mit $4^1/_3$ Fuder gegypsten Stallmistes 19 Scheffel 15 Metzen Kartoffeln mehr erntete als von dem gleichen Boden bei gleicher Düngung mit nicht gegypstem Miste. v. Fellenberg-Ziegler bei Bern ließ im Winter unmittelbar nach dem täglichen Ausbringen und sorgfältigen festen Zusammenschichten und Treten des Kuh- und Pferdedüngers pro Stück Großvieh ungefähr $1^3/_4$ Pfd. Gyps zustreuen. Ein so behandelter Düngerhaufen von 10 Kühen und 6 Pferden befand sich in dem darauf folgenden Frühjahre ganz

in demselben Zustande, als wenn er eben erst aus dem Stalle geschafft worden wäre; nicht die geringste Zersetzung war erfolgt, sowie sich auch kein Schimmel und keine Erhitzung zeigten. Im Mai wurde nun dieser Düngerhaufen 3 Zoll hoch mit Erde bedeckt und so ohne alles weitere Zuthun bis zum September liegen gelassen, wo er dann nur um $2\frac{1}{2}$ Fuß gesunken und sein Umfang sich nur um 256 Kubikfuß vermindert hatte, während dieser Düngerhaufen, nicht gegypst, sich in gleichem Zeitraume um 945 Kubikfuß vermindert haben würde. Durch das Bestreuen mit Gyps sind also nicht nur 689 Fuß Dünger gewonnen, sondern es ist auch demselben der Stickstoff erhalten worden. Angenommen, daß ein Stück Großvieh auch nur 220 Centner Dünger pro Jahr liefere, so würde darin, wenn der Dünger gegypst ist, 173 Pfd. Stickstoff enthalten sein, während der nicht gegypste Dünger nicht mehr als 110 Pfd. enthält. 550 Pfund Gyps kosten (à 10 Sgr. pro Centner) 1 Thlr. 20 Sgr., durch welchen Aufwand aber 63 Pfund Stickstoff gewonnen werden.

(Ztschr. d. ldw. Centr.-Ver. d. Prv. Sachs.)

Kleinere Mittheilungen.

Ausscheidung des Klebers aus der Stärke. Um die im Handel so häufig vorkommende unreine Weizenstärke von dem noch darin enthaltenen Kleber zu befreien, giebt es verschiedene Mittel, z. B. Behandlung mit verdünnten Mineralsäuren (Salzsäure), mit leichten alkalischen Laugen (Sodalauge), bei welcher Anwendung man jedoch Gefahr läuft, wenn die Säurenmischungen zu stark genommen werden, daß dieStärke verdorben und unbrauchbar wird. Sicherer, einfacher und wenig kostspielig ist nachstehendes Verfahren: Die kleberhaltige Stärke wird in warmem circa 25° R. haltendem, nur nicht zu heißem oder gar kochendem Wasser vertheilt, die Mischung welche wie dünner Brei sein muß, tüchtig durchgerührt, und die Kufe sodann mit einem Deckel gut verschlossen, damit die Wärme beisammen gehalten wird. Alle Tage wird die sich setzende Masse zweimal aufgerührt und so 4—6 Tage fortgefahren, bis die erforderliche saure Gährung eingeleitet ist und der Brei essigsauer schmeckt. Die sich bildende verdünnte Essigsäure löst den noch vorhandenen Kleber auf. Nun läßt man die Stärke sich vollständig absetzen, zapft das über ihr stehende saure Wasser ab, rührt sie mit frischem reinen Wasser an, siebt die Flüssigkeit durch ein feines Metallsieb, und wiederholt das Auswaschen mit frischem Wasser so oft bis die Flüssigkeit allen säuerlichen Geschmack verloren hat. Hat sich die Stärke nach dem letzten Abwässern gänzlich auf dem Boden der Kufe gesetzt, so wird das darüber stehende Wasser abgezapft, die Stärke in mit Leinwand ausgeschlagenen Körben gefaßt, dann ablaufen gelassen, in Stücke gebrochen und bei gutem Luftzuge getrocknet.

(Polytechn. Centralb.)

* * *

Zur Heilung der Vorderkniewunden bei Pferden, welche durch Stürzen entstanden sind, empfiehlt Mr. Brown in London, um so Salben und das mühsame Anlegen von Bandagen 2c. zu vermeiden, ein Pulver auf die Wunde aufzutragen, welches aus Sublimat, schwefelsaurem Zink, Alaun und Bolus besteht. In Folge der Anwendung dieses Pulvers bildet sich ein Schorf, welcher eine schützende Decke bildet, unter welcher die Heilung allmälig bewerkstelligt wird.

Frauend. Bl.

Bekanntmachungen.

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 12 Uhr.)				
17	Ruff. Brigg „Louise Charlotte"	A. Kißling	Hull	Salz	Fenger & Co.

Telegraphische Depesche.

Bolderaa, den 15. März, um 8 Uhr 50 Minuten Morgens. Rhede, Seegatt und Flußmündung sind mit vielem Treibeis bedeckt. Die Düna festgefroren bis zur Festung Dünamünde. Girard.

Bolderaa, den 16. März um 1 Uhr Mittags. Der starke S.-Wind treibt heute mit Gewalt das Eis aus der Flußmündung hinaus. Rhede und Seegatt frei. In der See sehr wenig Eis sichtbar. Girard.

Angekommene Fremde.

Den 15. März 1859.

Stadt London. HH. Kaufleute Szarbinowsky und Wasmus aus dem Auslande; Hr. W. Lablache nebst Gattin von St. Petersburg.

Hotel du Nord. Hr. Baron Stäl v. Holstein, Hr. Kreisrichter Baron Buddenbrock, Hr. Obrist Baron Buddenbrock aus Livland.

Hotel Frankfurt a. M. HH. Kaufleute Richter von Werro und Pleschkow von Pleskau.

Den 16. März 1859.

Stadt London. HH. Barone Wrangel u. Taube aus Livland; Hr. Panorama-Besitzer Gebhardt von St. Petersburg; Hr. Coll.-Secr. Cramer, Hr. Kaufmann Eggers von Reval; HH. Fähnriche Werschbizky und Petraschen von Libau.

St. Petersburger Hotel. HH. Landräthe v. Transehe und v. Stryk, HH. Kreisdeputirte v. Transehe nebst Gattin, v. Kahlen, Stäl v. Holstein und v. Mensenkampf, Hr. Graf Sievers, Hr. v. Schröder, Hr. v. Helmersen, Hr. Assessor v. Brümmer aus Livland; Hr. Cornet Baron Howen, Hr. Cornet Baron Osten-Sacken von Mitau; Hr. Maler Brenson von Pleskau.

Stadt Dünaburg. Hr. Capit. Lozewitz von Fellin.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 14. März 1859.

pr. 20 Garnitz.	
Buchweizengrütze . .	— —
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	— —
Erbsen	— —
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl . .	1 70 80
Weizenmehl	3 20 40
Kartoffeln pr. Tschet.	2 25 40
Butter pr. Pud . .	8 7 60
Heu „ „ . . K.	35 40
Stroh „ „ . . „	25 —
pr. Faden	
Birken-Brennholz . .	— —
Birken- u. Ellern- . .	— —
Ellern- . . pr. Faden	— —
Fichten-	— —
Grehnen-Brennholz .	— —
Ein Faß Branntwein am Thor:	
½ Brand . .	— —
⅔ Brand . .	— —
pr. Berkowez von 10 Pud	
Reinhanf	—
Ausschußhanf	—
Paßhanf	—
„ schwarzer . .	
Tors	
Drujaner Reinhanf .	
„ Paßhanf .	
„ Tors . . .	

pr. Berkowez von 10 Pud	
Flachs, Kron-	—
„ Wrack-	—
Hofs-Dreiband . . .	—
Livländ. „ . . .	—
Flachshede	—
Lichttalg, gelber . . .	—
„ weißer . . .	
Seifentalg	
Talglichte pr. Pud .	6
pr. Berkowez von 10 Pud	
Seife	38
Hanföl	
Leinöl	34
Wachs . . . pr. Pud	$15\frac{1}{2}$ 16
pr. Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen	18 21
Reshinscher Taback . .	
Bettfedern	60 115
Knochen	
Pottasche, blaue . . .	
„ weiße . . .	
Säeleinsaat pr. Tonne	$9\frac{3}{8}$ —
Thurmsaat pr. Tschet.	— —
Schlagsaat 112 ℔ .	
Hanfsaat 108 ℔ . .	
Weizen à 16 Tschetw.	
Gerste à 16 „	— —
Roggen à 15 „	
Hafer à 20 Garz. .	— —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	$32\frac{5}{16}$	S. H. Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	$36\frac{1}{2}$	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	382 —	Centimes.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 12.	13.	14.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
$4\frac{1}{2}$ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	103	„
4 pCt. dito 5te Anleihe	$110\frac{1}{4}$	„	„	$110\frac{1}{4}$	„
5 pCt. dito 6te dito	„	„	„	„	„
5 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito Stieglitz & C.	$98\frac{3}{4}$	$98\frac{1}{2}$	„	$98\frac{1}{2}$	„
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 12.	13.	14.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	$102\frac{1}{2}$
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	$101\frac{1}{2}$
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	$102\frac{1}{4}$
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	$101\frac{1}{4}$
Ehst. dito kündbare .	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz .	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Bankbillete	„	„	„	$99\frac{5}{8}$	$99\frac{1}{2}$
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. $37\frac{1}{2}$	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	4	„	„	4	„

Für den Redacteur: Redacteursgehilfe Krickmeyer.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 16. März 1859. Censor C. A. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 31. Понедѣльникъ, 16. Марта | Montag, 16. März. 1859.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf das Ansuchen des Besitzers von Rappin demselben unterm 5. December 1858 von der Livländischen Gouvernements-Regierung die Concession zur Anlegung eines Hakelwerkes, in den Grenzen des zu Rappin gehörigen Beiguts Wöbs an der Mündung des Woofluſſes, in den Peipussee ertheilt worden ist. Nr. 587.

* * *

Da zufolge Berichts des Oeselschen Ordnungsgerichts die dem beurlaubten Gemeinen des Grenadier-Regiments des Feldmarschalls Fürsten Barclay de Tolly, Laes Ado's Sohn Ojelg von dem genannten Ordnungsgerichte zum Aufenthalt in Kronstadt ertheilte Legitimation d. d. 18. März 1858 sub Nr. 933 gestohlen ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde.

Nr. 1072.

Bekanntmachungen.

Demnach bei der Ober-Direction der Livl. adligen Güter-Credit-Societät der Herr A. von Loewis of Menar auf das im Rigaschen Kreise und Sissegallschen Kirchspiele belegene Gut Kaipen um ein Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern. 3

Riga, am 9. März 1859. Nr. 274.

Vom Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiermit zur genauesten Nachachtung derer, die es angeht, in Erinnerung gebracht, daß nach Vorschrift des Pkts. 2 und der Publication vom 9. April 1856 die sogenannten Poretschschen Strusen, welche größtentheils mit Hanf beladen sind, bei den Hanfambaren anzulegen haben, die Eigenthümer mehrer Strusen jedoch verpflichtet sind, die eine Hälfte derselben vorläufig auf der gegenüberliegenden Seite bei dem Hasenholm zu stationiren, damit auch für andere Strusen Platz bleibe.

Riga-Rathhaus den 7. März 1859.

Nr. 1602. 1

Магистратъ Императорскаго города Риги, для точнѣйшаго соблюденія со стороны тѣхъ, до кого относится, симъ напоминаетъ что по 2. пункту объявленія отъ 9. Апрѣля 1856 г. такъ называемые Порѣчскіе струги, нагруженные большею частію пенькою, должны причаливать у пеньковыхъ амбаровъ, но хозяева нѣсколькихъ струговъ абязаны становить одну половину оныхъ предварительно на противоположной сторонѣ у Газенгольма, дабы оставалось мѣсто и для другихъ струговъ. № 1602.

Рига, 7. Марта 1859 года. 1

* * *

Im Laufe des bevorstehenden Sommers soll das dem Convente zum heil. Geist gehörige sub Pol.-Nr. 212 belegene Wohn- und Speicher-Gebäude umgebaut und nur zu Wohnzimmern eingerichtet werden. Es werden daher Diejenigen, welche diese Bauarbeit zu übernehmen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, zu dem deshalb anberaumten Torgtermine am 21. d. M. um 1 Uhr Nachmittags im Oeconomiehause der genannten Stiftung zur Verlautbarung ihrer Mindestforderung zu erscheinen, zeitig vorher aber sich daselbst bei dem Oeconomen Herens

Selbstherrschers aller Reussen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der hiesige Kaufmann 2. Gilde und erbliche Ehrenbürger Peter Kopülow vom hiesigen Kaufmann Peter Schamajew mittelst am 28. December 1858 abgeschlossenen und am 6. Januar 1859 hierselbst corroborirten Kauf-Contracts das in hiesiger Stadt, im 1. Stadttheile sub Nr. 1 auf Erbgrund belegene steinerne Wohnhaus sammt Erbplatz, Nebengebäuden und Appertinentien für die Summe von 21,000 Rbl. S.-M. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kauf-Contract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 20. März 1860 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem hiesigen Kaufmann 2. Gilde und erblichen Ehrenbürger Peter Kopülow nach Inhalt des Contracts zugesichert werden soll. Nr. 163.

Dorpat-Rathhaus, am 6. Februar 1859. 2

* * *

Von dem III. Wendenschen Kirchspielsgerichte werden Alle und Jede, welche an den geringfügigen Nachlaß der am 30. December 1858 auf dem Gute Libbien (Kirchspiel Seßwegen), ohne Leibeserben verstorbenen, zum Bürger-Oklad der Stadt Riga verzeichneten Wittwe Sophie Elisabeth Mangel geb. Leschinsky, Erbansprüche oder irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich mit solchen innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato dieses Proclams bei diesem Kirchspielsgerichte zu melden und selbige zu documentiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Nr. 131.

Libbien im 3. Wendenschen Kirchspielsgerichte den 21. Februar 1859. 2

Bekanntmachungen.

Wenn es vorgekommen ist, daß zur Einzahlung in die Krons-Casse bestimmte Gelder den Einzahlern vor den Rentei-Localen betrügerischer Weise von unbekannten Personen abgenommen worden sind, so steht sich der Livländische Kameralhof veranlaßt, desmittelst auf die, in den Art. 2822 bis 2844 des II. Bandes des Gesetz-Codex (Ausgabe vom Jahre 1857) enthaltenen Bestimmungen, inhalts welcher alle bei der Kreis-Rentei geleistet werdenden Zahlungen, dem Kreis-Rentmeister in Person einzuhändigen sind, hinzuweisen. Zugleich wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Einzahler, die diesen Bestimmungen zuwider, sich mit ihren Zahlungen nicht direct an den betreffenden Kreis-Rentmeister wenden, alle ihnen hieraus erwachsenden Nachtheile und Verluste selbst zu tragen haben werden.

Riga-Schloß, den 28. Februar 1859.

Nr. 1806.

На основанiи Ст. 2822 до 2844 II Т. Св. Зак. Гражд. (изд. 1857 г.) всѣ подлежащiе ко взносу въ Уѣздныя Казначейства платежи, должны быть плательщиками вручаемы Уѣздному Казначею.

По дошедшему до Лифляндской Казенной Палаты свѣдѣнiю, что этотъ порядокъ не всегда исполняется, и что чрезъ то нѣкоторые плательщики изъ низшаго сословiя были вовлечены въ обманъ, — сiя Палата нужнымъ считаетъ объявить, что плательщики, которые во преки вышеприведеннымъ законоположенiемъ не обрятятся съ своими платежами прямо къ самому Уѣздному Казначею, — могущiй послѣдовать имъ отъ того убытокъ должны отнести къ одной собственной винѣ. № 1806.

Рига-Замокъ, Февраля 28. дня 1859 г.

* * *

Ein Rigasches Zollamt fordert hierdurch alle Diejenigen auf, welche gesonnen sein sollten, die Reparatur von 8 Ruderfahrzeugen desselben (von welchem sich 5 unter den Nrn. 4, 7, 9, 11 und 12 in der Bolderaa und 3 unter den Nrn. 3, 6 und 8 bei der Stadt befinden), so wie die Erbauung einer neuen zweirudrigen Schaluppe und die Reparatur des Bootes des Aufsehers der Grenzwache zu übernehmen, sich mit dem erforderlichen Salogg behufs Verlautbarung ihrer Mindestforderungen im Rigaschen Zollamt zum Torg am 16. und zum Peretorg am 20. März d. J. zu melden. Der Kostenanschlag für jene Arbeiten kann im Rigaschen Hollamt täglich während der Sessionszeit eingesehen werden. Nr. 1033.

Riga, den 10. März 1859.

Рижская Таможня вызываетъ симъ желающихъ принять на себя съ подряда исправленіе восьми гребныхъ судовъ ея (изъ которыхъ пять на №. 4, 7, 9. 11 и 12 въ Болдераа и 3 за №. 3, 6, 8 при г. Ригѣ), а также постройку одной 2-весельныхъ шлобки и починку лодки на Магнусгольмскомъ посту Пограничной стражи, явиться для объявленія цѣны съ надлежащимъ залогомъ въ Таможню на торгъ 16 и на переторжку 20. сего Марта. Смѣта на означенныя работы можетъ быть разсмотрѣна въ Рижской Таможнѣ ежедневно во время присутствія. №. 1033.

Рига, 10. Марта 1859 г.

* * *

Diejenigen, welche den rechts außerhalb der Stiftspforte belegenen Steinkohlen=Stapelplatz von ultimo März d. J. auf ein Jahr in Pacht nehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihres Bots an den auf den 17. und 19. März d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt=Cassa=Collegio zu melden.

Riga=Rathhaus, den 7. März 1859. Nr. 219.

Отъ Рижской Коммиссіи Городской Кассы отдано будетъ на откупъ находящееся у Штифторскихъ воротъ мѣсто для складки каменнаго угля съ 31. Марта впредь на годъ, и приглашаются симъ лица, желающіе взять оное на откупъ, явиться для объвленія предлагаемыхъ ими цѣнъ, къ торгамъ, которые производиться будетъ 17. и 19. ч. сего Марта съ часа по полудни въ Присутствіе Коммиссіи Городской Кассы, гдѣ и могутъ быть заранѣе усматриваемы условія до сего торга относящіяся. №. 219.

Рига-Ратгаузъ, Марта 7. дня 1859 г.

* * *

Vom Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiermit zur genauesten Nachachtung derer, die es angeht, in Erinnerung gebracht, daß nach Vorschrift des Pkts. 2 und der Publication vom 9. April 1856 die sogenannten Poretschschen Strusen, welche größtentheils mit Hanf beladen sind, bei den Hanfambaren anzulegen haben, die Eigenthümer mehrer Strusen jedoch verpflichtet sind, die eine Hälfte derselben vorläufig auf der gegenüberliegenden Seite bei dem Hasenholm zu stationiren, damit auch für andere Strusen Platz bleibe.

Riga=Rathhaus den 7. März 1859.

Nr. 1602. 2

Магистратъ Императорскаго города Риги, для точнѣйшаго соблюденія со стороны тѣхъ, до кого относится, симъ напоминаетъ что по 2. пункту объявленія отъ 9. Апрѣля 1856 г. такъ называемые Порѣчскіе струги, нагруженные большею частію пенькою, должны причаливать у пеньковыхъ амбаровъ, но хозяева нѣсколькихъ струговъ абязаны становить одну половину оныхъ предварительно на противоположной сторонѣ у Газенгольма, дабы оставалось мѣсто и для другихъ струговъ. №. 1602.

Рига, 7. Марта 1859 года. 2

* * *

Im Laufe des bevorstehenden Sommers soll das dem Convente zum heil. Geist gehörige sub Pol.=Nr. 212 belegene Wohn= und Speicher=Gebäude umgebaut und nur zu Wohnzimmern eingerichtet werden. Es werden daher Diejenigen, welche diese Bauarbeit zu übernehmen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, zu dem deshalb anberaumten Torgtermine am 21. d. M. um 1 Uhr Nachmittags im Oeconomiehause der genannten Stiftung zur Verlautbarung ihrer Mindestforderung zu erscheinen, zeitig vorher aber sich daselbst bei dem Oeconomen Berens zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Caution zu melden.

Riga, den 10. März 1859. 2

* * *

Da der dem Rigaschen Reserve=Korn=Magazin gehörige, an der Wallgasse unweit der ehemaligen Sandpforte belegene sogenannte Ahrens=Speicher in Stand gesetzt, mittelst Baugerüstes abgefärbt, auch das Troittoir vor demselben horizontal gelegt werden soll, als ergeht an Alle, welche die gedachten Arbeiten zu übernehmen Willens sein sollten, hiermit die Aufforderung sich zur Verlautbarung ihres Bots und Minderbots an den auf Dienstag den 17. und Freitag den 20. März c. anberaumten Torgen präcise um 1 Uhr Mittags in dem an der Webergasse belegenen Locale der hies. Handlungs= und Disconto=Casse zu melden, woselbst auch täglich von bis 10 bis 1 Uhr Vormittags der Kostenanschlag und die näheren Bedingungen einzusehen sind. 2

Riga, den 6. März 1859.

* * *

Von dreien unter dem Gute Jerküll einen Einbruchsdiebstahl begangen habenden Russen ist daselbst ein mehr als 20 Jahr altes Pferd, Rapp=Wallach, mit großer Mähne und weißer Blesse, auf einem Hinterfuße stark lahm, ferner ein Wagen nebst Anspann für ein Pferd zurückgelassen

worden, und wird demnach der Eigenthümer besagten Pferdes, Wagens und Anspannes aufgefordert, sich in der gesetzlichen Frist bei dem Rigaschen Ordnungsgerichte unter Beibringung von Eigenthumsbeweisen zu melden. Nr. 1605.

Riga-Ordnungsgericht, den 5. März 1859. 2

* * *

Die auf den 13. d. M. angesetzte Versteigerung der aus dem gestrandeten Schiffe „Patriot" geborgenen Maschinen und Maschinentheile in der Bolderaa kann wegen der durch den Eisgang gehemmten Passage über die Düna am erwähnten Tage nicht stattfinden, und wird der desfallsige neu anzuberaumende Termin öffentlich bekannt gemacht werden. Nr. 1780.

Riga-Ordnungsgericht, den 12. März 1859.

* * *

Ein Edler Rath der Kaiserlichen Stadt Walk bringt hierdurch auf geschehenes Ansuchen zur allgemeinen Kenntniß, daß am 19. d. M. und den darauf folgenden Tagen, Vormittags von 10 Uhr ab, im Lindebaumschen Hause eine Partie Schnitt- und Kurzwaaren, so wie verschiedene Effecten, Equigagen und Hausgeräth öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Silbermünze versteigert werden sollen. Nr. 283. 2

Walk-Rathhaus, den 9. März 1859.

* * *

Da der Aufenthaltsort des früheren Nachtigallschen Arrendators Carl Gregory nicht hat ermittelt werden können, dessen Gegenwart aber — in höheren Orts decretirten Schiedsgerichtssachen — hierselbst erforderlich ist, so werden die betreffenden resp. Polizei-Autoritäten desmittelst ersucht, über den Aufenthaltsort besagten Arrendators Gregory dem Kaiserlichen 2. Rigaschen Kirchspielsgerichte zu Engelhardshof gefälligst fördersamste Mittheilung machen zu wollen. Nr. 291.

Engelhardshof, den 23. Februar 1859. 1

* * *

Es sind, des Diebstahls verdächtigen Leuten, abgenommen und als gefunden eingeliefert worden, eine goldene Brustnadel mit Granaten, ein eisernes Armband mit einer silbernen Krone und einer silbernen Medaille, auf deren einer Seite das Bildniß des Hochseligen Kaisers Nikolai I., auf der andern Seite ein Kreuz unter welchem ein Halbmond, ein messingenes Kreuz, zwei ordinaire Chomutten sammt Schleien, eine Pferdedecke, ein Pique-Jubchen, ein Zitzhemd, 4 Hemde von jüdischem Schnitt, 3 Shertinghemde, und ein Sack enthaltend Stiefel, eine Blechkanne, 1 Korb und diverse andere Sachen, sowie ein kleines Tuch.

Riga, Polizeiverwaltung den 3. März 1859.

Nr. 917. 2

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren ausgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Das P.-B.-B. der zum Gute Alt-Wrangelshof verzeichneten Lena Hansohn vom 19. Januar 1859, Nr. 356, giltig bis zum 23. April 1859.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Ingenieur Wilhelm Brock, 3

Kürschnergesell Julius Hungerecker, Obrist-Lieutenant Karl von Baggo-Hufvut, Kaufmann Rudolph de la Chaux, 2

Schlossergesell Friedrich Bönke, Bäckergesell Ferdinand Stuhllemmer, Wittwe Marianne Kubern, Kaufmann Friedrich Millo, Gyps- und Stuckaturmeister Peter Nußbaumer, Kaufmann Hermann Horwitz, 1

nach dem Auslande.

Amalie Anna Rump, Iwan Kirillow Radionow, Heinrich Gotthard Kühn, Johann Haarbleicher, Ottilie Medomholdt, Musikus Christian Lang, Monteur Wilhelm Ferdinand Wiegner, Ludwig Jankowsky, Sasoa Filipow Iwanow, Fedor Semenow Tschernikow, Eduard Bieber, Amalie Marie Heikowsky, Wittwe Johanna Deilert nebst Kindern,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands 1) Beilagen zu Nr. 7 und 13 der Kurländischen, Nr. 2 der Irkutskischen, Nr. 7 und 8 der Smolenskischen, Nr. 7 der Wolhynienschen, Nr. 6 und 8 der St. Petersburgschen, Nr. 7 der Simbirskischen, Nr. 7 der Orelschen, Nr. 6 der Podolienschen, Nr. 3 und 5 der Wilnaschen, Nr. 7 der Kalugaschen, Nr. 8 der Wladimirschen, Nr. 8 der Tambowschen, Nr. 8 der Räsanschen, Nr. 7 der Archangelschen, Nr. 7 der Permschen, Nr. 6 und 8 der Kiewschen, Nr. 6 der Tulaschen Nr. 9 der Twerschen Gouv.-Ztg. über Ausmittelung von Personen und Vermögen und 2) einen besondern Artikel zu Nr. 44 der St. Petersburgschen Polizei-Zeitung.

Berichtigung. In der Beilage zur Gouv.-Zeitung Nr. 29, betreffend das Budget der Rigaschen städtischen Cassen pro 1859 — S. 6, Abthl. 9, Pkt. 2 lies 1859 anstatt 1858.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **A. Blumenbach.**

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 31. Понедѣльникъ, 16. Марта | Montag, 16. März. 1859.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. | Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. | Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf das Ansuchen des Besitzers von Rappin demselben unterm 5. December 1858 von der Livländischen Gouvernements-Regierung die Concession zur Anlegung eines Hakelwerkes, in den Grenzen des zu Rappin gehörigen Beiguts Wöbs an der Mündung des Wooflusses, in den Peipussee ertheilt worden ist. Nr. 587.

* * *

Da zufolge Berichts des Oeselschen Ordnungsgerichts die dem beurlaubten Gemeinen des Grenadier-Regiments des Feldmarschalls Fürsten Barclay de Tolly, Laes Ado's Sohn Oselg von dem genannten Ordnungsgerichte zum Aufenthalt in Kronstadt ertheilte Legitimation d. d. 18. März 1858 sub Nr. 933 gestohlen ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde.
Nr. 1072.

Bekanntmachungen.

Demnach bei der Ober-Direction der Livl. adligen Güter-Credit-Societät der Herr A. von Loewis of Menar auf das im Rigaschen Kreise und Sissegallschen Kirchspiele belegene Gut Kaipen um ein Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern. 3
Riga, am 9. März 1859. Nr. 274.

Vom Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiermit zur genauesten Nachachtung derer, die es angeht, in Erinnerung gebracht, daß nach Vorschrift des Pkts. 2 und der Publication vom 9. April 1856 die sogenannten Poretschschen Strusen, welche größtentheils mit Hanf beladen sind, bei den Hanfambaren anzulegen haben, die Eigenthümer mehrer Strusen jedoch verpflichtet sind, die eine Hälfte derselben vorläufig auf der gegenüberliegenden Seite bei dem Hasenholm zu stationiren, damit auch für andere Strusen Platz bleibe.
Riga-Rathhaus den 7. März 1859.
Nr. 1602. 1

Магистратъ Императорскаго города Риги, для точнѣйшаго соблюденія со стороны тѣхъ, до кого относится, симъ напоминаетъ что по 2. пункту объявленія отъ 9. Апрѣля 1856 г. такъ называемые Порѣчскіе струги, нагруженные большею частію пенькою, должны причаливать у пеньковыхъ амбаровъ, но хозяева нѣсколькихъ струговъ абязаны становить одну половину оныхъ предварительно на противоположной сторонѣ у Газенгольма, дабы оставалось мѣсто и для другихъ струговъ. № 1602.
Рига, 7. Марта 1859 года. 1

* * *

Im Laufe des bevorstehenden Sommers soll das dem Convente zum heil. Geist gehörige sub Pol.-Nr. 212 belegene Wohn- und Speicher-Gebäude umgebaut und nur zu Wohnzimmern eingerichtet werden. Es werden daher Diejenigen, welche diese Bauarbeit zu übernehmen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, zu dem deshalb anberaumten Torgtermine am 21. d. M. um 1 Uhr Nachmittags im Oeconomiehause der genannten Stiftung zur Verlautbarung ihrer Mindestforderung zu erscheinen, zeitig vorher aber sich daselbst bei dem Oeconomen Berens

zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Caution zu melden.

Riga, den 10. März 1859. 1

* * *

Da der dem Rigaschen Reserve-Korn-Magazin gehörige, an der Wallgasse unweit der ehemaligen Sandpforte belegene sogenannte Ahrens-Speicher in Stand gesetzt, mittelst Baugerüstes abgefärbt, auch das Troittoir vor demselben horizontal gelegt werden soll, als ergeht an Alle, welche die gedachten Arbeiten zu übernehmen Willens sein sollten, hiermit die Aufforderung sich zur Verlautbarung ihres Bots und Minderbots an den auf Dienstag den 17. und Freitag den 20. März c. anberaumten Torgen präcise um 1 Uhr Mittags in dem an der Webergasse belegenen Locale der hies. Handlungs- und Disconto-Casse zu melden, woselbst auch täglich von 10 bis 1 Uhr Vormittags der Kostenanschlag und die näheren Bedingungen einzusehen sind. 1

Riga, den 6. März 1859.

* * *

Von dreien unter dem Gute Jerküll einen Einbruchsdiebstahl begangen habenden Russen ist daselbst ein mehr als 20 Jahr altes Pferd, Rapp-Wallach, mit großer Mähne und weißer Blesse, auf einem Hinterfuße stark lahm, ferner ein Wagen nebst Anspann für ein Pferd zurückgelassen worden, und wird demnach der Eigenthümer besagten Pferdes, Wagens und Anspannes aufgefordert, sich in der gesetzlichen Frist bei dem Rigaschen Ordnungsgerichte unter Beibringung von Eigenthumsbeweisen zu melden. Nr. 1605.

Riga-Ordnungsgericht, den 5. März 1859. 1

* * *

Рижская Иеженерная Команда вызываетъ желающихъ ко вторичнымъ торгамъ съ надлежащими залогами на покупку возведенныхъ во время минувшей войны деревянныхъ построекъ, какъ то: зарядныхъ и снарядныхъ погребковъ, стелажей, штурмфаловъ, полисада, временныхъ госпитальныхъ бараковъ, ядрокалительныхъ печей и прочаго въ Рижской и Динаминдской крѣпостяхъ, кромѣ построекъ, имѣющихся на Форт-кометской и Магнусъ-гольмской батареяхъ, съ тѣмъ чтобы постройки по покупки были снесены.

Торгъ назначается при Рижской Инженерной Командѣ 24. текущаго Марта, а переторжка 27. числа, съ 10 часовъ утра и до 3. пополудни.

Условія сей продажи могутъ быть разсматриваемы въ Канцеляріи Инженерной Команды ежедневно до 3 часовъ по полудни.

* * *

Bericht über die zweite ordentliche General-Versammlung der Actionaire der Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft in Riga am 2. (14.) März 1859.

Die Direction stattete der General-Versammlung den statutenmäßigen Rechenschaftsbericht ab über ihre Wirksamkeit seit dem 1. September ai. pr. Nach Inhalt dieses Berichts ist:

1) in Betreff der Erwerbung der für die Bahn erforderlichen Ländereien mit fast sämmtlichen Gutsbesitzern der Gouvernements Livland und Witebsk bereits definitive Abmachung nach gütlicher Vereinbarung getroffen worden. Der Betrag der zu leistenden Entschädigungssumme kann jedoch erst nach Vollendung des Bahndammes berechnet werden.

Anlangend

2) den Bahnbau, so ist dieser bis zur 53sten Werst von Riga fortgeführt worden, und sind innerhalb dieses Terrains zwei große Kanäle in in einer Länge von $1^1/_2$ Werst von der Bahnlinie nach der Düna gezogen, 7 Durchlässe oder kleine Brücken von Stein erbaut und sämmtliche Pfeiler der Ogerbrücke aufgemauert worden.

Die eisernen Oberlagen der Brücken über die Oger, Perse, Ewst, Naret und Dubna werden aus England erwartet.

An Schienen und Zubehör sind bis jetzt 3400 Tons hieher geliefert worden und befinden sich außerdem 4000 Tons in England als Eigenthum der Gesellschaft gelagert.

3) Nach Ausweis des am 31. December ai. pr. erfolgten Abschlusses der Bücher, waren bis dahin eingegangen:

laut Rechnungsbericht vom 1. (13.) September v. J. bis ult. Juni 1858	2682373 R. 44 K.
dazu kommen an Einnahme vom 1. Juli bis ult. December v. J. für Actien-Einzahlungen	396379 R. 69 K.
für eingegangene Zinsen auf Werthpapiere	12232 R. 83 K.
	3090985 R. 96 K.

Im Rückstande verblieben:

für fällige Einzahlungen 1190 Actien mit fehlenden Einzahlungen aus dem ersten und zweiten Termin	7609 R. 37 K.
1975 Actien mit fehlenden Einzahlungen aus dem dritten Termin	24687 R. 50 K.
	32296 R. 87 K.

Dagegen waren ausgezahlt:

bis ult. Juni 1858 laut letztem Rechnungsbericht ..	491930 R. 92 K.
und kamen vom 1. Juli bis ult. December an Ausgaben hinzu:	
für refundirten Vorschuß an die London und County-Bank Pfd. St. 8000 oder	50000 R. — K.
Gagen-Etat der Direction und des Haupt-Büreau's in Riga	12479 R. 79 K.
Druck-, Insertions-, Reise-, Miethe-, Canzlei- u. Transfertkosten	6955 R. 77 K.
Unterhaltungskosten des technischen Büreau's, Gagen-Etat und Fahrgelder der Ingenieure	33697 R. 50 K.
Provision und Unterhaltungskosten der Agenturen	16931 R. 21 K.
Mobilien und mathematische	2548 R. 89 K.
Zahlungen an Th. Jackson in London à Conto contraktlicher Leistungen für den Bau der Eisenbahn Pfd. St. 80328 1 Sh. 9 Ct. oder	502050 R. 55 K.
Zinsen auf Actien-Einzahlungen und anderweitig ..	33796 R. 21 K.
Grundeinlösungen u. erworbene Gebäude	31413 R. 78 K.
Cours-Verlust bei den Rimessen nach London	32178 R. 61 K.
Es ist hier berechnet worden der Unterschied zwischen dem in den Statuten angenommenen Normal-Cours von 6 Rbl. 25 Kop. gleich 1 Pfd. St. und den niedrigeren Tages-Coursen.	
Summa der Ausgaben bis ult. December 1858	1213983 R. 23 K.
Dieselben von vorstehend angeführter Einnahme von 3090985 R. 96 K. in Abzug gebracht, verbleiben an disponiblen Fonds	1877002 R. 73 K.
welche wie folgt repräsentirt sind als:	
Depositum beim Livländischen Kameralhofe in Billeten der Reichs-Commerzbank	510000 R. — K.
zinstragende Werthpapiere in Cassa der Gesellschaft an Capitalwerth	863283 R. 65 K.
auf obige Werthpapiere anklebende laufende Renten bis ult. December 1858	108112 R. 86 K.
Londoner Wechsel im Portefeuille Pfd. St. 5000 ...	32000 R. — K.
baar an Cassa-Bestand ..	193520 R. 57 K.
zur Verrechnung ausstehend:	
bei den Banquiers der Gesellschaft in London Pfd. St. 23613, 12 Sh. 1 Ct.	147585 R. 2 K.
bei der technischen Bauleitung	710 R. 63 K.
bei Alexei Jadimerowsky Söhne in St. Petersburg	21790 R. — K.
	1877002 R. 73 K.

An prov. Zehn-Actienscheinen sind in Summa 2919 gegen 29190 einzelne Actienscheine ausgetauscht und letztere vernichtet worden.

Die am 1. (13.) April d. J. fällige halbjährliche Rente beträgt für die Actie mit 25 Rbl. Einzahlung 62½ Kop. und mit 50 Rbl. Einzahlung 1 Rbl. 25 Kop.

Nachdem die General-Versammlung sich diesen Bericht hatte vortragen lassen, referirten die Herren Revidenten, wie dieselben nach genauer Prüfung des obigen Rechenschafts-Berichts, diesen in vollkommener Uebereinstimmung gefunden hätten mit den Büchern und Rechnungen, desgleichen auch bei der ihrerseits, in Folge Aufforderung der Direction, geschehenen Theilnahme an der pro ult. December 1858 Statt gehabten Casse-Revision, sich von dem Vorhandensein des aufgeführten Cassa-Saldos in baarem Gelde und in Documenten überzeugt und überhaupt die gesammte Cassa-Verwaltung und Buchführung in bester Ordnung gefunden hätten.

Die General-Versammlung bestätigte hierauf das Ergebniß solcher Revision.

Hiernächst wurde von der General-Versammlung, auf die derselben vorgelegte Bitte mehrer Actionaire, welche die zweite Einzahlung von 3¾ pCt. auf ihre Actien innerhalb der statutenmäßigen Fristen nicht geleistet hatten, in Folge dessen diese Actien für ungiltig erklärt worden waren, — *beschlossen*: In Erwägung der besonderen Umstände, welche die bei der ersten Einzahlung nach Constituirung der Gesellschaft vorgekommenen Versäumnisse veranlaßt haben, den Inhabern der annullirten Actienscheine zu gestatten, bei Einlieferung dieser annullirten Actienscheine zur Vernichtung, neue Zehn-Actienscheine in Empfang zu nehmen, für welche sie mit Anrechnung ihrer ersten Einzahlung von 6¼ pCt. per Actie die bis hiezu eingeforderten späteren Einzahlungen nebst den im § 15 des Statuts festgesetzten Strafprocenten von 6 pCt. per annum für jeden Verzugstag zu entrichten haben. Für alle bei den folgenden Einzahlungen vorkommenden Versäumnisse müssen zur Erhaltung der terminlichen Ordnung bei den

Einzahlungen, die im § 14 des Statuts enthaltenen Bestimmungen maaßgebend bleiben.

Die General-Versammlung schritt hierauf — nach Ablauf der ersten Jahresfrist seit Constituirung der Direction — nach Anleitung des § 25 des Statuts zur Wahl eines neuen Directors. Der ausscheidende Director Herr Coll.-Ass. A. Faltin wurde auf's Neue erwählt.

Schließlich wurde für die nächste Finanzperiode ebenfalls wiedererwählt zu Revidenten: die Herren Gustav Brandt und Ed. Martenson und zu deren Stellvertretern: die Herren W. Stolterfoht und Gustav Holländer.

Nach Vorschrift des § 41 des Statuts wird dieser Bericht, welcher einen Auszug aus dem Protocolle der General-Versammlung vom 2. (14.) März c. enthält, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Riga, den 5. März 1859.

* * *

Ein Edler Rath der Kaiserlichen Stadt Walk bringt hierdurch auf geschehenes Ansuchen zur allgemeinen Kenntniß, daß am 19. d. M. und den darauf folgenden Tagen, Vormittags von 10 Uhr ab, im Lindebaumschen Hause eine Partie Schnitt- und Kurzwaaren, so wie verschiedene Effecten, Equigagen und Hausgeräth öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Silbermünze versteigert werden sollen. Nr. 283. 1

Walk-Rathhaus, den 9. März 1859.

* * *

In Folge des eingetretenen Frostes und der dadurch wieder hergestellten Passage über die Düna soll die bereits auf den 13. d. M. anberaumt gewesene öffentliche Versteigerung der aus dem Schiffe „Patriot" geborgenen landwirthschaftlichen Maschinen ꝛc. nunmehr am 20. März in dem früher bereits bezeichneten Orte in der Bolderaa abgehalten werden, falls an diesem Tage von der Rigaschen Polizei-Verwaltung die Passage über die Düna gestattet wird, — als welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Riga-Ordnungsgericht, den 16. März 1859.
Nr. 2151.

* * *

Immobilien-Verkäufe.

Am 2. April d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, der dem weil. Herrn Cand. theol. Ludwig Reymeister, modo dessen Nachlaßmasse zugehörige, in der Moskauer Vorstadt, unweit des Dünaufers, sub Pol.-Nr. 96 belegene, von dem Kaufmann Beloussow bebaute Erbgrund, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga-Rathhaus, den 12 März 1859.

Carl Anton Schroeder,
Waisen-Buchhalter. 3

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Die Abgaben-Quittung und Revisionsliste des Schlockschen Bürger-Okladisten August Wawul.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Sänger Georg Schweizer, 3
Ingenieur Wilhelm Brock, 2
Kürschnergesell Julius Hungerecker, Obrist-Lieutenant Karl von Baggo-Hufvut, Kaufmann Rudolph de la Chaux, 1

nach dem Auslande.

Kinderbonne Susanne Dukson, Wittwe Charlotte Amalie Bock geb. John, Nicolai Silbermann, Johann Georg Beinerowitsch, Wilhelm Johann Alexander Bauert, Johann Georg Warmkraus, Iwan Gottfried Philip, August Martinsohn, Johann Wilhelm Ewerling nebst Frau und Kindern, Ernst Rudolph Bulwahn, Agafia Vogel, Anna Katharina Kretschmor, Juliana Ernestine Kretschmor, Johann Karl Heinrich Preiß, Ludwig Wilhelm Eckloff, Mark Mitrofanow, Alexander Sinowjew Matwejew,

nach andern Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **A. Blumenbach.**